

# Regelungen für den Bezug von Ernteanteilen

- Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung vom 12.10.2024 –

Bisher haben sich die Bezieher von Ernteanteilen für ein Kalenderjahr verpflichtet. Dementsprechend wurde jedes Jahr im Herbst ein sogenanntes Beteiligungsverfahren durchgeführt. Der Bezug von Ernteanteilen soll nun künftig wie folgt geregelt werden:

## 1. Laufzeit des Gemüsebezugs/Kündigungsmöglichkeit

Die Beteiligung am Gemüsebezug ist grundsätzlich auf unbestimmte Dauer angelegt. Nach einer Mindestbeteiligung von einem Jahr kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Ein früheres Ausscheiden ist möglich, wenn eine Ersatzperson gestellt wird, oder in Härtefällen.

## 2. Festlegung und jährliche Anpassung des monatlichen Beitrags

a) Zu Beginn des Gemüsebezugs legt jede/r Ernteanteilsabnehmende auf der Grundlage des zu diesem Zeitpunkt aktuellen Richtwerts ihren/seinen monatlichen Beitrag fest.

b) Die monatlichen Beiträge werden zu Beginn eines jeden Jahres angepasst. Dazu wird bei der jährlichen Mitgliederversammlung im Herbst auf der Grundlage des Haushaltsplans für das folgende Jahr ein neuer Richtwert festgesetzt; die Differenz zwischen dem alten und dem neuen Richtwert wird der Erhöhungswert für das neue Jahr.

c) Nach der Mitgliederversammlung werden der neue Richtwert und der Erhöhungsbetrag über die Mitglieder-Info bekannt gegeben.

Diejenigen, die damit einverstanden sind, brauchen nichts weiter zu unternehmen, wenn sie am Einzugsverfahren teilnehmen; Daueraufträge und Einzelüberweisungen müssen jedoch entsprechend angepasst werden. Die anderen müssen bis Ende November des laufenden Jahres der Mitgliederbetreuung einen abweichenden Monatsbeitrag nennen.

Erhöhungen des Monatsbeitrags sind immer möglich, Kürzungen aus wichtigen Gründen ebenfalls, diese müssen jedoch mit der Mitgliederbetreuung abgesprochen werden.

## 3. Inkrafttreten/Übergangsregelung

Diese Regelungen treten - vorbehaltlich der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung - ab dem Geschäftsjahr 2025 in Kraft.

Ernteanteile, die nach bisheriger Regelung Ende 2024 auslaufen und nicht weitergeführt werden sollen, müssen mit einer 6-Wochen-Frist zum Jahresende 2024 gekündigt werden. Ab Januar 2025 gelten die mit dem neuen Richtwert bzw. Erhöhungsbeitrag ermittelten Monatsbeiträge. Im Übergang von 2024 nach 2025 ist Grundlage der jeweilige Monatsbeitrag im Jahr 2024.